

ROHRSEN

Bebauungsplan Nr. 1

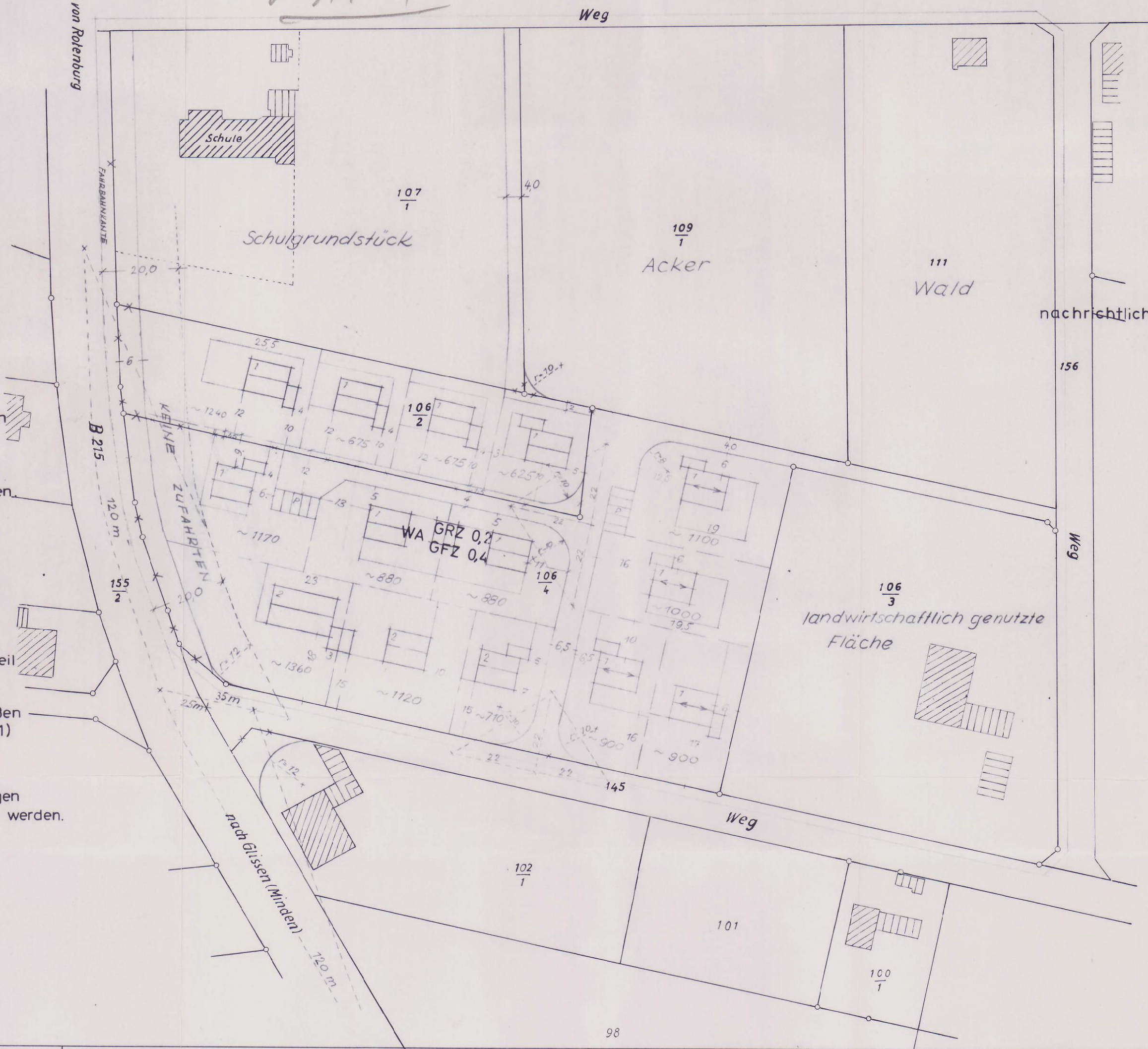
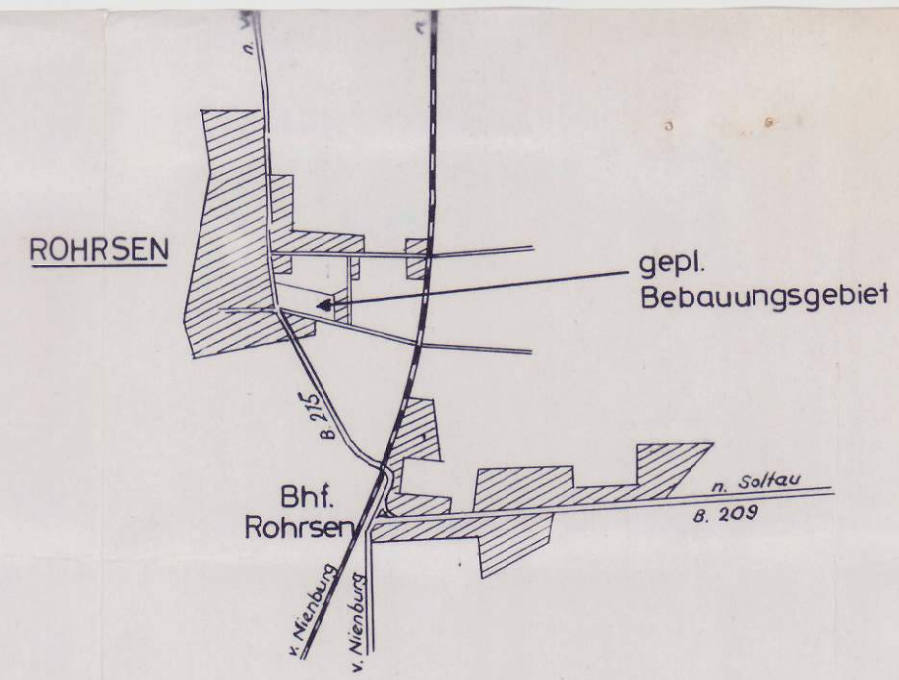
„Bei der Schule“

in der Flur 3

Maßstab 1:1000

aufgelockert durch A. Änderung v. 1974

LAGEPLAN
M. 1:25000



Zeichenerklärung

- Grenze des Plangebietes
- Vorhandene Eigentumsgrenze
- Geplante
- Aufzuhebende
- Straßenfluchtlinie
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Gebietsgrenze für die bauliche Nutzung
- Vorhandene Straßenflächen
- Geplante Straßen- u. Wegeflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare
- Garagen
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Vorhandene Gebäude
- Geplante Gebäude eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoß (Firstrichtung nur nachrichtlich)

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN:
 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.
 Das gesamte Planungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet - WA - in offener Bauweise ausgewiesen (gem. §4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juli 1962).
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. (gem. §4 (3) - 6 - Baunutzungsverordnung)
 Die Ausnahmen gem. §4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksgrößen gelten als Mindestgrößen im Sinne des §9 Abs.1 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.
 Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug i. etwa örtlich abgesteckt werden.

<p>Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt. NIENBURG - WESER, den 3.6.1964 (L.S.) Oberregierungsvermessungsrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gemäß Bundesbaugesetz v. 23.6.1960. ROHRSEN, den 12.9.1963 (L.S.) gez. Engelbart Ratsmitglied gez. Schmidt Bürgermeister und Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß §10 des BBauG, vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde Rohrsehn. ROHRSEN, den 29. April 1964 (L.S.) gez. Engelbart Ratsmitglied gez. Schmidt Bürgermeister und Gemeindedirektor</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §12 BBauG. ist am erfolgt. ROHRSEN, den Gemeindedirektor</p>
<p>Vermerk Der Gemeinde ROHRSEN ist die Vervielfältigung der unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 20.6.1963 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG - WESER, den 3.6.1964 Katasteramt</p>	<p>Hat ausgelegen gemäß §2 Abs.6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 26.2.64 bis 25.3.64 ROHRSEN, den 14.5.1964 (L.S.) gez. Schmidt Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt gemäß §11 des BBauG. vom 23.6.1960 HANNOVER, den 23.6.1965 Der Regierungspräsident H. VI - Nr. 1037/64 Im Auftrage gez. Salfeld Oberbaurat</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG - WESER, den 1. August 1963 Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I.A. <i>W. H. S.</i></p>